

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 21. Dezember 2023

Nr. 24



*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

2023 – Haltung zeigen und Zukunft gestalten

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

An Weihnachten feiern die Christen die Geburt des Jesuskindes, das Hoffnung bringt in eine oftmals von drängenden Sorgen geplagte Gegenwart. Doch auch viele Angehörige anderer Religionen berührt die frohe Botschaft der Weihnachtsgeschichte, eine Botschaft der Wärme, der Zuversicht und des Friedens.

In diesem Jahr ist es wohl unser sehnlichster Wunsch, dass bald wieder Friede herrschen möge. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine bringt seit fast zwei Jahren entsetzliches Leid. Mit dem menschenverachtenden Überfall der radikalislamischen Hamas auf Israel hat ein neuer Krieg im Nahen Osten begonnen. Das alles verstört und verängstigt viele Menschen in unserem Land. Die Welt scheint geradezu aus den Fugen geraten zu sein. Möge sich dies 2024 wieder zum Besseren wenden!

Solidarität und Mitgefühl gegenüber unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sind ein besonderes Gebot der Stunde, noch mehr als bisher schon. Bei antisemitischen Anfeindungen dürfen wir keinesfalls wegsehen. Wir haben die Pflicht, hier zu widersprechen. Es ist unerträglich, wenn sich Jüdinnen und Juden im Jahre 2023 in Deutschland wegen ihres Glaubens in ihrem Lebens- und Sicherheitsgefühl nachhaltig beeinträchtigt sehen.

Eine aktive Bildungs- und Erinnerungsarbeit kann ein Baustein sein, um antisemitischen Tendenzen entgegenzuwirken. Gerade Unterfranken mit seinen vielen Zeugnissen Jahrhunderte zurückreichenden jüdischen Lebens bietet zahlreiche Möglichkeiten der Begegnung mit dem Judentum und der Vermittlung von Wissen darüber. Sie gilt es zu nutzen. Initiativen hierzu haben wir 2023 im Zusammenwirken aller Schulzweige ergriffen. Denn die geistigen Haltungen, die in der Jugend entstehen, werden die Zukunft prägen.

In Unterfranken sind im Jahr 2023 über 10.000 Schutzsuchende angekommen, teils um Asyl zu beantragen, teils um dem Krieg in der Ukraine zu entgehen. Unterbringung, Versorgung und Integration dieser Menschen erfordern enorme Anstrengungen. Mein besonderer Dank gilt den vielen ehrenamtlich aktiven unterfränkischen Bürgerinnen und Bürgern, die sich hier auch in diesem Jahr tatkräftig und uneigennützig engagiert haben. Hohe Anerkennung verdient, was die unterfränkischen Städte, Märkte und Gemeinden für die Schutzsuchenden leisten. Die unterfränkischen Landratsämter tragen ebenfalls eine enorme Last. Kirchen und Sozialverbände bringen sich weiterhin stark ein. Nur in einem solchen vielfältigen Zusammenwirken sind die Herausforderungen noch zu bewältigen.

Die Energieversorgung und die dazugehörige Infrastruktur in unserem Land muss krisensicherer werden. Den Ausbau erneuerbarer Energien gilt es mit hoher Priorität fortzuführen. Unterfranken leistet mit nunmehr 274 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen einen wichtigen Beitrag zur regionalen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Fort-

schreibung der Regionalpläne in den drei unterfränkischen Planungsregionen mit dem Ziel der Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für Windenergie schreitet zügig voran. Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik hat in Unterfranken deutlich an Fahrt aufgenommen. Das alles macht Hoffnung für die Zukunft. Die Aufgaben bleiben dennoch groß.

Das Jahr 2024 wird uns allen vieles abverlangen. Um so herzlicher wünsche ich Ihnen – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem auch Frieden bringendes neues Jahr 2024!



Dr. Eugen Ehmann

Regierungspräsident von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 05.12.2023 Nr. RUF-12-1443-4-17-23 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft..... 173

Bek vom 13.12.2023 Nr. 12-1444.01-4-14 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2023 175

Bek vom 13.12.2023 Nr. 12-1444.03-4-15 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2024 176

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 177

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

Bekanntmachung vom 05.12.2023 Nr. RUF-12-1443-4-17-23

I.

Der Landkreis Schweinfurt und das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld haben am 23.11.2023 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft geschlossen. Die Zweckvereinbarung wird zum 01.01.2024 wirksam.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.12.2023 Nr. RUF-12-1443-4-17-22 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Würzburg, 05.12.2023

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsdirektor

II.

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von ge-
trennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung
und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.**

**Das Kommunalunternehmen des Landkreises
Rhön-Grabfeld (AöR)
vertreten durch den Vorstand Herrn Gerald Roßhirt
Am Aspen 1, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale
- nachfolgend „KU“ genannt -**

und

**der Landkreis Schweinfurt,
vertreten durch Landrat Florian Töpfer,
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt
- nachstehend „Landkreis“ genannt-**

schließen gem. Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl. S. 5555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsge-
setz -KrWG-, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Abfall-

gesetz -BayAbfG- folgende Zweckvereinbarung.

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 6 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen. Die Verwertung von Biomüll ist sowohl für den Landkreis Schweinfurt, als auch für den Landkreis Rhön-Grabfeld eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 Abs. 2 LkrO, Art. 3 Abs. 1 Bay-AbfG). Sie sind insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 KrWG, denen die gesetzliche Pflicht obliegt jeweils den in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfall zu verwerten. Diese Aufgabe wurde vom Landkreis Rhön-Grabfeld mittels Unternehmenssatzung auf sein Kommunalunternehmen übertragen (Art. 77 Abs. 2 LKrO).

Erzeuger und Besitzer von Biomüll aus privaten Haushalten sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Abfall zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Insoweit besteht für Biomüll aus privaten Haushaltungen Überlassungszwang an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG). Auch Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen ist dem Entsorgungsträger v.a. im Rahmen des eingerichteten Holsystems („Biotonne“) zu überlassen, wenn er nicht verwertet wird.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayAbfG können entsorgungspflichtige Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KommZG sind für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften maßgebend.

Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt um eine hochwertige Verwertung des Biomülls sicherzustellen und um das energetische Potential des Biomülls zu nutzen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Das KU überträgt nach Art. 7 Abs. 2 KommZG dem Landkreis die Aufgabe der Entsorgung von Biomüll aus der getrennten kommunalen Sammlung. Der Landkreis übernimmt diese Aufgabe und tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des KU als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

§ 2

Pflichten des Landkreises

In Erfüllung der Aufgabe nach § 1 verwertet der Landkreis den im Auftrag des KU getrennt gesammelten Biomüll aus der Biotonne vorrangig über die Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle. Die Verwertung des Bioabfalls umfasst auch die Entsorgung der bei der Behandlung anfallenden Siebreste und anderer im Bioabfall enthaltener Störstoffe. Im Hinblick auf Erfahrungen der Vergangenheit beträgt die Menge bis zu 3.500 t Bioabfall pro Jahr. Im Hinderungsfall, z.B. bei Betriebsstörungen der Anlage, hat der Landkreis das Recht und die Pflicht, das Material anderweitig, z.B. über seine Kompostanlage Gerolzhofen, zu entsorgen.

§ 3

Pflichten des KUs

(1) Das KU liefert zur Erfüllung der Aufgabe durch den Landkreis den gesamten gemäß dessen jeweils gültiger Abfallwirtschaftssatzung anfallenden Biomüll aus haltungsnaher Sammlung (Biotonne) prinzipiell während der Öffnungszeiten am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle kontinuierlich

an. Das KU wirkt beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten darauf hin, dass diese Vorgabe eingehalten wird. In Ausnahmefällen können Anlieferungen nach vorheriger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten vom Landkreis bei Einhaltung der „Benutzungsordnung für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten“ zugelassen werden.

- (2) Das KU gewährleistet, dass es sich bei dem angelieferten Biomüll ausschließlich um getrennt erfasste Bioabfälle aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld (kommunale Biotonne) handelt.
- (3) Das KU wirkt mit einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in geeigneter Weise auf eine Reduzierung der Störstoffe in der Biotonne hin. Das KU stellt in geeigneter Weise sicher, dass die erfassten Bioabfälle mindestens den Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zu Störstoffen entsprechen. Das KU stellt sicher, dass Biotonnen mit Biogut, das aufgrund von Störstoffen diese Vorgaben nicht einhält, nicht im Rahmen der Biomüllabfuhr geleert werden. Zu diesem Zweck betreibt das KU u.a. entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und führt regelmäßige und wirksame Kontrollen der zur Leerung bereitgestellten Biotonnen auf vorhandene Störstoffe durch. Das KU kann hierzu ein Störstoff-Detektionssystem vorhalten. Störstoffe sind für die Vergärung störende oder ungeeignete Stoffe, wie z.B. Folien, Glas, Altholz, Altmittel, Kehricht und sandige Abfälle.
- (4) Das KU informiert den Landkreis frühzeitig über eine geplante Änderung am Sammel- und Abrechnungssystem für Bioabfälle, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auf Menge oder Zusammensetzung der Bioabfälle auswirkt.
- (5) Auf Wunsch des Landkreises entsorgt das KU Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreis Schweinfurt unterliegen und die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach der Deponieverordnung -DepV- einhalten zu den jeweils gültigen Gebührensätzen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung bei Fa. Steinbach.

§ 4

Entgelt

- (1) Das KU erstattet dem Landkreis nach Art. 10 Abs. 3 KommZG die nach Art. 8 KAG auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze ermittelten anrechenbaren Kosten. Dieser Kostenersatz wird nach folgendem Maßstab berechnet, wobei sich sämtliche Werte auf ein Kalenderjahr beziehen.

Kosten¹

- Erlöse²

= Nettokosten (Aufwand für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung)

/ verarbeitete Biomüllmenge des Landkreises Schweinfurt und des KU des Landkreises Rhön-Grabfeld aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) in t³

= Kostenersatz je t Biomüll

x Anliefermenge des KU des Landkreises Rhön-Grabfeld

= Kostenersatz je Kalenderjahr

¹ Kosten:

Die nach Art. 8 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen Vergärungsanlage (Trockenfermentation), Nachbehandlung (Nassfermentation) und der Kompostierungsanlagen (Nachrotte)

²Erlöse:

Anlieferentgelte, Kostenerstattungen anderer Kommunen. Erlöse aus dem Verkauf des Biogases, Skontoerlöse, Erlöse aus dem Verkauf von Kompost und andere Erlöse, die der Vergärungsanlage und den Kompostierungsanlagen des Landkreises Schweinfurt zuzuordnen sind.

³verarbeitete Biomüllmenge des Landkreises und des KU des Landkreises Rhön-Grabfeld aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung in t. Maßgeblich ist das an der Eingangswaage am AWZ Rothmühle oder an einer anderen Entsorgungsanlage im Auftrag des Landkreises ermittelte Gewicht.

Abrechnungsmaßstab ist das an der Eingangswaage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle oder an einer anderen Entsorgungsanlage im Auftrag des Landkreises ermittelte Gewicht. Der Kalkulationszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre. Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums ergeben, sind im jeweils darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Für den Zeitraum vom 01.01.2024 - 31.12.2026 wurde ein Entgelt in Höhe von 64,18 €/t Biomüll netto kalkuliert. Die Höhe der Kostenerstattung für den jeweils nächsten Kalkulationszeitraum wird vom Landkreis rechtzeitig vor Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums ermittelt. Bei Vertragsende erstellt der Landkreis die Nachkalkulation und Endabrechnung spätestens bis Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs. Auf Anforderung durch das KU ermöglicht der Landkreis dem KU Einsicht in die Kalkulation. Nachkalkulation sowie die dazugehörigen Belege. Das KU verpflichtet sich zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen des Landkreises.

- (2) Die Abrechnung des Kostenersatzes erfolgt monatlich auf Grundlage der erstellten Wiegescheine.
- (3) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 5

Sonstiges

- (1) Gemäß umsatzsteuerlicher Einordnung der Bioabfallentsorgung des Landkreises unter Berücksichtigung des § 2b UStG nach dem 31.12.2022 des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 30.05.2022 ist die Annahme von Abfällen auf Basis der vorgelegten - im Wesentlichen inhaltsgleichen - Zweckvereinbarungen des Landkreises mit dem Landkreis Kitzingen und dem KU des Landkreises Bad Kissingen nicht steuerbar. Bei der Erstellung dieser Vereinbarungen wurden die steuerrechtlichen Vorgaben unter Hinzuziehung des Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPv) berücksichtigt. Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass auch diese Zusammenarbeit nicht der Umsatz- und Körperschaftssteuer unterliegt. Sollte die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich das Entgelt nach § 4 für den Zeitraum, für den eine Steuerpflicht festgestellt wurde, um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer. Der für den gleichen Zeitraum möglich Vorsteuerabzug wird bei der Ermittlung der Entgelthöhe nach § 4 kostenmindernd berücksichtigt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Partner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich auf Grund dieser Vereinbarung ergeben, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Bei Differenzen zur Berechnung des Entgeltes wird der BKPv als Schiedsstelle hinzugezogen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für beide Seiten bindend.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Die Vereinbarung gilt vom 01.01.2024 und läuft bis zum 31.12.2033.
- (2) Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 30 Monaten zum Vertragsende gedündigt wird, verlängert Sie sich um jeweils 5 Jahre.
- (3) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder tritt eine grundlegende Änderung der bei Abschluss der Vereinbarung vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse ein, sind beide Partner verpflichtet, notwendige Anpassungsverhandlungen zu führen. Kommt dabei keine Einigung zustande, kann jeder Partner die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, es sei denn, die geänderten Vorschriften erzwingen eine frühere Auflösung.
- (4) Der Landkreis kann die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn er die Aufgabenerfüllung nachhaltig in eigenen Anlagen nicht mehr gewährleisten kann, z.B. wenn die Kapazität der Anlagen für Abfälle benötigt wird, die im Landkreis Schweinfurt anfallen. Das KU wird von geplanten Systemumstellungen rechtzeitig informiert.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2024 wirksam.

Bad Neustadt a.d. Saale, 23.11.2023	Schweinfurt, 26.11.2023
Kommunalunternehmen des	Landkreis Schweinfurt
Landkreises Rhön-Grabfeld	
Gerald Rößhirt	Florian Töpper
Vorstand	Landrat
Apl-I 1443	RABl S. 173

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 13.12.2023 Nr. 12-1444.01-4-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 22.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2023
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKRO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.200,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €

im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.200,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 0,00 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird keine Betriebsumlage erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird keine Investitionsumlage erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Großostheim, 13.12.2023
Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 175

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 13.12.2023 Nr. 12-1444.03-4-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 40.000 € wird die Genehmigung nach Art. 63 Abs. 2 BezO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2023
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.535.100 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 471.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 40.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 649.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	473.102 €
- Landkreis Haßberge	131.373 €
- Stadt Ebern	39.412 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Würzburg, 08.12.2023

Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 176

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

258. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66243258

Preis: 182,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

Die neuesten Änderungen

- der **Bayerischen Schulordnung -BaySchO**
- der **Schulordnungen** für
 - die **Mittelschulen**
 - die **Gymnasien**
 - die **Wirtschaftsschulen**
 - die **Berufsschulen** und
 - die **Berufliche Oberschule** - Fachoberschulen und Berufsoberschulen

die Änderung der KMBek über die **Mittagsbetreuung** und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

Kopp/Schenke

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Buch. Hardcover (Leinen)

29. Auflage 2023

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-406-80459-5

C.H. Beck Verlag

Der erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissen-

schaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt.

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

24. Auflage 2023

Preis: 69,00Euro

ISBN 978-3-406-80460-1

C.H. Beck Verlag

Berücksichtigt sind fachgesetzliche Änderungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, z.B. im Baurecht und im Umweltrecht.

Die aktuelle Rechtsprechung wird ebenso sorgfältig ausgewertet wie die aktuelle Literatur, beispielsweise zu Rechtsfragen der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten sowie zum Planfeststellungsrecht und zur Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens.

Wofgang Roeske

Trinkwasserdesinfektion

Grundlagen, Verfahren, Anlagen, Geräte, Mikrobiologie, Chlorung, Ozonung, UV-Bestrahlung, Membranfiltration, Qualitätssicherung

4. Auflage

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-8356-7381-6

Vulkan Verlag

Neuaufgabe des ersten deutschsprachigen Fachbuches, das sich ausschließlich mit der Desinfektion von Trinkwasser beschäftigt. Das Buch befasst sich in kompetenter und umfassender Weise mit den Verfahren, Anlagen und Geräten, die für die Trinkwasserdesinfektion und -kontrolle eingesetzt werden.

Mit der Erstellung dieses Buches wird nicht nur das Ziel verfolgt, den neuesten technischen und wirtschaftlichen Stand des Fachgebietes Trinkwasserdesinfektion aufzuzeigen, sondern es soll auch ein historischer Rückblick auf die Entwicklung der Verfahrenstechnik von den Anfängen bis zum heutigen Tag dargestellt werden. Besonderer Wert wurde zu fast allen Kapiteln auf die Definition und Festlegung der Fachbegriffe gelegt.

Bloech/Graf

Kommunales Vertragsrecht

128. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66186128

Preis: 290,70 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie grundlegend überarbeitete Erläuterungen u.a. zu den Themen Handlungsfähigkeit (Kennzahl 10.20), Auslegung behördlicher Willenserklärungen (Kennzahl 10.50), zum Kommunalen Vertretungsverbot (Kennzahl 15.25) und zu Vergleichsverträgen (Kennzahl 20.10).

Des Weiteren finden Sie in Kennzahl 31.09 das Muster eines Durchführungsvertrags für einen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Überarbeitet wurden darüber hinaus die Muster in den Kennzahlen 37.61, 37.62 und 37.88.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

270. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66190270

Preis: 120,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diesmal kann Ihnen der Verlag Stichwortverzeichnisse sowohl für die Bände 1 und 2 mit den Gesetzen und Verordnungen als auch für die Bände 3 und 4 mit den Kommentierungen und Mustern bieten. Zudem wurden die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses zum Laufbahn- und Prüfungsrecht und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat „Fahrtkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte“, die an das Deutschlandticket angepasst wurde, auf aktuellen Stand gebracht. Gleiches gilt für die Kommentierung des Art. 7 LbG durch Herrn Holzner. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung ist so umfangreich, dass ihre Aufnahme erst mit der bald folgenden Aktualisierungslieferung abgeschlossen werden kann.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

109. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66349109

Preis: 251,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind u.a.:

- Am **01. Januar 2023** trat gem. Art. 8 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) Art. 4 dieser Verordnung in Kraft. **§ 3a AbfKlärV wurde eingefügt und § 36 Abs. 1 AbfKlärV geändert (siehe Kennzahl 53.00)**. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die grundsätzliche Verpflichtung, den in Klärschlämmen bzw. in Klärschlammverbrennungsräumen enthaltenen Phosphor nach gestaffelten Übergangsfristen zurückzugewinnen.
- Zu den auszahlenden Zuweisungsbeträgen der Kreisfreien Städte und Landkreise im Jahr 2022 siehe **Kennzahl 20.30**.
- Die **Listen der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW)** hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Internet als PDF-Dateien veröffentlicht (siehe **Kennzahl 31.40**).
- Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten zu den **Kennzahlen 04, 08, 11.20, 20.02, 20.04, 21.06 und 22.42**.

Klein/Kullmann

Kommunen als Unternehmer

74. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66380074

Preis: 267,30 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Erläuterungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zum Regiebetrieb. Zudem wurden die Erläuterungen zur Planung überarbeitet. Das überarbeitete Stichwortverzeichnis berücksichtigt den aktuellen Stand der Kommentierung.